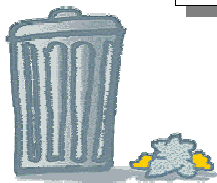


Der Umweltipp!



Kläranlagen der Marktgemeinde Halbenrain!

Die Einleitung von Fremdstoffen in die Kläranlagen der Marktgemeinde Halbenrain ist trotz wiederholter Bitten an die Bewohner nach wie vor ein Problem.

So werden z.B. Speisereste, Alt-Frittierfett und sogar Kleidungsstücke in die Kanalisation entsorgt.

Es wird wiederum höflich ersucht, die verschiedenen Abfallfraktionen entsprechend ihrer Beschaffenheit zu entsorgen und nicht den häuslichen Kanalanschluss als Universal-Mülltonne zu missbrauchen.

Kostenzuschuss zur Saisonkarte 2004 für die Parktherme Bad Radkersburg:

Die Marktgemeinde Halbenrain gewährt einen 20 %igen Zuschuss zur Saisonkarte 2004 für die Parktherme Bad Radkersburg (Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre). Als Nachweis gilt ausschließlich der Kassenbon der Parktherme Bad Radkersburg über den Kauf der Saisonkarte.



Landwirte Achtung! Besamungszuschuss für Zuchtschweine

Für die Auszahlung des Besamungszuschusses für Zuchtschweine ist die Vorlage der **Tierliste des AMA-Antrages 2004** notwendig.

Alle Betriebsinhaber, welche Zuchtsauen halten, werden daher zum Nachweis ihres Bestandes gebeten, die Tierliste 2004 bei der Marktgemeinde Halbenrain bis spätestens **31. Juli 2004** vorzulegen um die Auszahlung des Zuschusses veranlassen zu können.

Grundsteuerbefreiung für Wohnzwecke dienende Gebäude

Jeder Bauwerber hat die Möglichkeit, nach Fertigstellung seines Bauwerkes gemäß Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976 mittels schriftlichem Antrag bei der Marktgemeinde Halbenrain—binnen 6 Monaten nach Bauvollendung—zu eine zeitliche Grundsteuerbefreiung (20 Jahre Befreiungsdauer) anzusuchen.

Zu befreien sind Bauführungen zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen durch Neubau, sowie durch Auf-, Zu-, Um- und Einbauten. Als Wohnung dieser Art gilt eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Badegelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² beträgt.

Als Nutzfläche gilt die Gesamtgrundfläche abzüglich der Wandstärken, Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht dauernd bewohnbar ausgestattet sind.